

Rechtliche Begründung der 10. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021

Zu § 2 Abs. 3:

Mit der Neufassung des Abs. 3 wird ein (legistisches) Versehen bereinigt. Für die genannten Pendler:innen (regelmäßiger Pendlerverkehr zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners) gilt – wie bereits nach geltender Rechtslage – nach wie vor eine 3G-Regelung bei der Einreise. Dieser Personengruppe ist es sohin gestattet, sowohl mit einem Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 (Impfnachweis, Genesungsnachweis, negativer molekularbiologischer Test oder jeweils ein ärztliches Zeugnis über diese Nachweise) als auch mit einem negativen Antigentest einzureisen.

Die generelle 2G+-Regelung gelangt in diesem Zusammenhang daher nicht zur Anwendung.

Zu § 12 Abs. 12a:

Inkrafttretensbestimmung.